

INFORMATION

ANTRAGSVERFAHREN FÜR ERZEUGNISSE UND STOFFE ZUR VERWENDUNG IN DER BIOLOGISCHEN PRODUKTION (ANHANG I, II, III, IV UND V DER VO (EU) 2021/1165)

Zweck	Information über die Vorgehensweise auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene zur Einreichung von Anträgen bezüglich der Aufnahme von Erzeugnissen und Stoffen in die beschränkten Verzeichnisse gemäß VO (EU) 2021/1165 oder Streichung bzw. Änderung von bereits aufgenommenen Erzeugnissen und Stoffen gemäß dieser Verordnung.
Inhaltsverzeichnis	1 Vorgehensweise auf EU-Ebene..... 1 2 Vorgehensweise auf nationaler Ebene 2
Stand	01.01.2022

ÄNDERUNGEN GEGENÜBER LETZTER VERSION

- Redaktionelle und inhaltliche Anpassung an die rechtlichen Anforderungen gemäß VO (EU) 2018/848 iVm VO (EU) 2021/1165.

INHALTE

1 Vorgehensweise auf EU-Ebene

In der biologischen Produktion dürfen

- in Pflanzenschutzmittel enthaltene Wirkstoffe,
- Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe,
- Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Gebäuden und Anlagen, einschließlich Lagerung in einem landwirtschaftlichen Betrieb,
- nichtbiologische Einzelfuttermittel mit Ursprung in Pflanzen, Algen, Tieren oder Hefe oder Einzelfuttermittel mikrobiellen oder mineralischen Ursprungs,
- Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe,
- Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Teichen, Käfigen, Becken, Fließkanälen, Gebäuden oder Anlagen,
- Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe in der Produktion von verarbeiteten biologischen Lebensmitteln,
- nichtbiologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs in der Produktion von verarbeiteten biologischen Lebensmitteln (Ausnahme: vorläufige Zulassung durch die Mitgliedsstaaten gemäß Artikel 25 der VO (EU) 2018/848),
- Verarbeitungshilfsstoffe für die Herstellung von Hefe und Hefeprodukten für Lebens- und Futtermittel,
- Erzeugnisse und Stoffe für die Herstellung und Haltbarmachung von biologischen Weinbauerzeugnissen und
- Mittel zur Reinigung und Desinfektion in Verarbeitungs- und Lagerstätten

lediglich eingesetzt werden, wenn sie für die Verwendung in der biologischen Produktion zugelassen wurden. Die Entscheidung über eine derartige Zulassung unterliegt den Grundsätzen des Kapitels II sowie den Kriterien gemäß Artikel 9 Absatz 3 iVm Artikel 24 der VO (EU) 2018/848.

Ausdrucke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

INFORMATION

Antragsverfahren für Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der biologischen Produktion (Anhang I, II, III, IV und V der VO (EU) 2021/1165)

I_0001_4

gültig ab 01.01.2022

1/3

Zulässige Erzeugnisse und Stoffe, inklusive Angaben über deren besonderen Bedingungen und Einschränkungen für die Verwendung, werden im Falle der Zulassung in beschränkte Verzeichnisse aufgenommen, die der VO (EU) 2021/1165 angehängt sind:

- Anhang I: „In Pflanzenschutzmitteln enthaltene Wirkstoffe, zugelassen zur Verwendung in der biologischen Produktion gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der VO (EU) 2018/848“;
- Anhang II: „Zugelassene Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b der VO (EU) 2018/848“;
- Anhang III: „Zur Verwendung als Futtermittel oder zur Futtermittelherstellung zugelassene nichtbiologische Einzelfuttermittel mit Ursprung in Pflanzen, Algen, Tieren oder Hefe, oder Einzelfuttermittel mikrobiellen oder mineralischen Ursprungs gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c bzw. Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d der VO (EU) 2018/848“;
- Anhang IV: „Zugelassene Mittel zur Reinigung und Desinfektion gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben e, f und g der VO (EU) 2018/848“;
- Anhang V: „Zugelassene Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der Produktion von verarbeiteten biologischen Lebensmitteln und von Hefe, die als Lebens- oder Futtermittel verwendet wird“, bestehend aus den Teilen
 - A „Zugelassene Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a der VO (EU) 2018/848“;
 - B „Für die Herstellung von verarbeiteten biologischen Lebensmitteln zugelassene nichtbiologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b der VO (EU) 2018/848“;
 - C „Für die Herstellung von Hefe und Hefeerzeugnissen zugelassene Verarbeitungshilfsstoffe und andere Erzeugnisse gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c der VO (EU) 2018/848“ und
 - D „Für die Herstellung und Haltbarmachung von biologischen Weinbauerzeugnissen des Weinsektors zugelassene Erzeugnisse und Stoffe gemäß Anhang II Teil VI Nummer 2.2 der VO (EU) 2018/848“.

Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, dass ein Erzeugnis oder Stoff in die genannten beschränkten Verzeichnisse der zugelassenen Erzeugnisse und Stoffe der VO (EU) 2021/1165 aufgenommen oder daraus gestrichen werden sollte oder dass die genannten besonderen Bedingungen und Einschränkungen für die Verwendung geändert werden sollten, so ist sicherzustellen, dass der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten offiziell ein Dossier mit den Gründen für die Aufnahme, Streichung oder Änderungen übermittelt wird. Zur technischen Beratung konsultiert die Europäische Kommission ggf. die dafür eingesetzte unabhängige Sachverständigengruppe (engl. „expert group for technical advice on organic production“, kurz EGTOP).

2 Vorgehensweise auf nationaler Ebene

In Österreich sind derartige Dossiers unter Verwendung der öffentlich zugänglichen [Vorlagen¹](#) dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (kurz: Bundesministerium) im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung (bio@sozialministerium.at und eu-qua@ages.at) zu übermitteln. Der Antrag (ausgenommen betreffend Mittel zur Reinigung und Desinfektion) wird in dem das Bundesministerium beratenden Beirat für die biologische Produktion gemäß § 13 des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes behandelt und im Falle dessen Befürwortung der Europäischen Kommission und allen anderen Mitgliedstaaten durch das Bundesministerium übermittelt. Anträge betreffend Mittel zur Reinigung und Desinfektion werden direkt an die Europäische Kommission und allen anderen Mitgliedstaaten durch das Bundesministerium übermittelt.

¹ https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/farming/organic-farming/co-operation-and-expert-advice/egtop-dossiers_en

Aufgrund des Konsultationsprozesses auf nationaler Ebene und des Zulassungsverfahrens auf EU-Ebene ist vom Zeitpunkt der Übermittlung eines Dossiers an das Bundesministerium bis zu einer allfälligen Entscheidung auf EU-Ebene mit einer längeren Bearbeitungszeit zu rechnen.

[Anträge²](#) sowie die diesbezüglichen Entscheidungen werden auf der Website der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Um Anträge in einer Sitzung des Beirates für die biologische Produktion behandeln zu können, sind das vollständig ausgefüllte Dossier und allfällige Anlagen (in deutscher oder englischer Sprache) spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Termin, der auf der Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit unterhalb dieses Informationsblattes veröffentlicht ist, einzubringen. Falls der Antrag die Befürwortung des Beirates für die biologische Produktion erfährt, ist auf jeden Fall eine Übersetzung der eingereichten Unterlagen in die englische Sprache durch den Antragsteller zu veranlassen und die übersetzte Version dem Bundesministerium, das die offizielle Übermittlung auf EU-Ebene vornimmt, zu übermitteln.

MITGELTENDE DOKUMENTE

Keine.

RECHTSVORSCHRIFTEN UND EXTERNE VORGABEDOKUMENTE

- Verordnung (EU) 2018/848 des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates;
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission vom 15. Juli 2021 über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und zur Erstellung entsprechender Verzeichnisse;
- Bundesgesetz zur Durchführung des Unionsrechts auf dem Gebiet der biologischen Produktion, geschützten Herkunftsangaben und traditionellen Spezialitäten (EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz – EU-QuaDG), BGBl. I Nr. 130/2015 i.d.g.F.

DOKUMENTENSTATUS

	erstellt	fachlich geprüft	QM geprüft	freigegeben
Name	Geschäftsstelle EU-QuaDG	BMSGPK	Geschäftsstelle EU-QuaDG	Geschäftsstelle EU-QuaDG
Datum	06.12.2021	14.12.2021	14.12.2021	14.12.2021
Zeichnung	ohne Unterschrift	elektronisch gezeichnet	elektronisch gezeichnet	elektronisch gezeichnet

Vorlage: 9321_1

ANLAGEN

Keine.

² https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/farming/organic-farming/co-operation-and-expert-advice/egtop-dossiers_en